

## Hausärztliches Attest

zum Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem Landespflegegeldgesetz - LPfGG –  
für Rheinland-Pfalz in der zur Zeit gültigen Fassung

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum)

(PLZ, Wohnort)

Straße, Hausnummer)

steht bei mir seit \_\_\_\_\_ in Behandlung.

### Diagnose:

### Allgemeinzustand:

- Kachexis -    reduziert -    ausreichend -    gut -

**Ja            Nein**

Es liegt ein Verlust beider Beine im Oberschenkel vor, bei dem eine  
prothetische Versorgung nicht möglich ist oder bei dem eine weitere  
wesentliche Behinderung vorliegt und zwar

Es handelt sich um einen Ohnhänder.

Es handelt sich um den Verlust dreier Gliedmaßen (als Gliedmaße gilt  
mind. die ganze Hand oder der ganze Fuß), nämlich:

linke Hand (Arm)                      rechte Hand (Arm)

linker Fuß (Bein)                      rechter Fuß (Bein)

Es handelt sich um den Funktionsausfall durch Lähmungen oder durch  
sonstige Bewegungsbehinderungen, vergleichbar den vorgenannten  
Fallgruppen:

linke Hand (Arm)                      rechte Hand (Arm)

linker Fuß (Bein)                      rechter Fuß (Bein)

Es liegt eine Gebrauchsbehinderung an mehreren Gliedmaßen vor,  
infolge Parese oder sonstiger Veränderungen:

linke Hand (Arm)                      rechte Hand (Arm)

linker Fuß (Bein)                      rechter Fuß (Bein)

sie ist    hochgradig    schwer    mittel    leicht

Sie/Er ist blind.

Ja            Nein

Die Sehschärfe beträgt auf dem besseren Auge nicht mehr als ein Fünzigstel.

Es bestehen sonstige schwere oder dauernde Störungen des Sehvermögens (Ausfälle des Gesichtsfeldes).

Es handelt sich um eine Hirnbeschädigung (traumatisch oder durch Erkrankung wie z.B. ein cerebraler Gefäßprozess, eine Multiple Sklerose) mit einer körperlichen Störung an folgendem Organ

mit einer schweren geistigen oder schweren seelischen Störung bzw. Behinderung (Verwirrtheit, erhebliche Störung der Affektivität).

Es besteht eine dauernde, außergewöhnliche motorische Unruhe, wegen der es ständiger Aufsicht bedarf (z.B. erethischer Schwachsinn, sklerotische Verwirrtheit).

Die/Der Behinderte ist so hilflos, dass sie/er für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des tgl. Lebens (z.B. An- und Auskleiden, Waschen, Kämmen, Körperhygiene, Einnehmen von Speisen und Getränken, Verrichten der Notdurft, Bewegung innerhalb und außerhalb der Wohnung) in erheblichem Umfang fremder Hilfe bedarf.

Die Behinderung ist so schwer, dass sie dauerndes Krankenlager oder außergewöhnliche Pflege erfordert.

Darüber hinaus ist eine ständige Bereitschaft der Pflegeperson zu fordern (dies ist der Fall, wenn die/der Behinderte auch vorübergehend nicht allein gelassen werden kann)  
oder  
es sind an die physischen und an die psychischen Kräfte der Pflegeperson besonders hohe Anforderungen zu stellen.

Ergänzende Hinweise bezüglich des Ausmaßes der Pflegebedürftigkeit:

---

(Ort und Datum)

---

(Stempel und Unterschrift des Arztes)

Eine Behinderung nach § 2 Nr.

(siehe Anlage) liegt vor.

## **Anlage zum Hausärztlichen Attest**

### **zum Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem Landespflegegeldgesetz – LPfIGG- für Rheinland-Pfalz in der zur Zeit gültigen Fassung**

## **§ 2**

### **Anspruchsberechtigte Personen**

Schwerbehinderte Menschen sind

1. Personen mit Verlust beider Beine im Oberschenkel, bei denen eine prothetische Versorgung nicht möglich ist oder die eine weitere wesentliche Behinderung haben,
2. Ohnhänder,
3. Personen mit Verlust dreier Gliedmaßen,
4. Personen mit Lähmungen oder sonstigen Bewegungsbehinderungen, wenn diese Behinderungen denjenigen der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen gleichkommen,
5. hirnerkrankte Personen mit schweren körperlichen und schweren geistigen oder seelischen Störungen und Gebrauchsbehinderung mehrerer Gliedmaßen,
6. Personen mit schweren geistigen oder seelischen Behinderungen, die wegen dauernder und außergewöhnlicher motorischer Unruhe ständiger Aufsicht bedürfen,
7. andere Personen, deren dauerndes Krankenlager erfordernder Leidenszustand oder deren Pflegebedürftigkeit aus anderen Gründen so außergewöhnlich ist, daß ihre Behinderung der Behinderung der in den Nummern 1 bis 6 genannten Personen vergleichbar ist.

Als Gliedmaße gilt mindestens die ganze Hand oder der ganze Fuß. Nicht anspruchsberechtigt sind schwerbehinderte Menschen, deren Behinderung ausschließlich auf einem Ausfall oder einer Beeinträchtigung des Sehvermögens beruht.